

**3250/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 11.03.2002**

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde betreffend "Duldung von Missständen in Schlachthöfen", Nr. 3290/J, wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes und seiner Verordnungen obliegt dem jeweiligen Landeshauptmann. In Schlachthöfen über 1000 Großvieheinheiten sind täglich Kontrollen durch die Fleischuntersuchungstierärzte durchzuführen. Die Fleischuntersuchungstierärzte werden vom jeweiligen Landeshauptmann bestellt und nach landesrechtlichen Vorschriften honoriert; dadurch ist eine unabhängige Kontrolle gewährleistet. Zusätzlich werden nach einem Plan des jeweiligen Landeshauptmannes die Betriebe durch Amtstierärzte mehrmals jährlich kontrolliert. In kleinen Betrieben (unter 1000 Großvieheinheiten) ist der Tierarzt bei der Schlachtung anwesend. Zahlenmaterial betreffend "Überraschkontrollen" liegen meinem Ressort nicht vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes geben dem Landeshauptmann ausreichende Handhabe, um vorhandene Missstände bei der Hygiene abzustellen.

**Frage 3:**

In meinem Ressort eingehende Beschwerden von Tierärzten werden im Sinne der Verfassungsrechtslage (mittelbaren Bundesverwaltung) an den zuständigen Landeshauptmann mit dem Ersuchen um Überprüfung und Berichterstattung weitergeleitet.

**Fragen 4 und 5:**

Eine genaue Statistik wird hierüber nicht geführt. Im Vorjahr sind mehrere Meldungen über Missstände aus den Bezirken Mistelbach und Horn eingelangt. Selbstverständlich können sich VeterinärInnen an mein Ressort wenden.

**Fragen 6 bis 8:**

Die Organisation der Schlachtier- und Fleischuntersuchung obliegt dem Landeshauptmann. Ein Einfluss auf Personalentscheidungen durch mein Ressort ist nicht gegeben.

**Frage 9:**

Der Tierschutz liegt im Bereich der einzelnen Bundesländer.

**Frage 10:**

Die Fleischuntersuchungsverordnung schreibt vor, dass bei Tieren die erhitzt, ermüdet oder stark aufgeregt sind, die Schlachtung um bis zu 24 Stunden aufzuschieben ist, sofern eine Erholung der Tiere zu erwarten ist und eine sofortige Schlachtung nicht aus anderen Gründen erforderlich ist. Die Kontrolle über den Vollzug dieser Regelung obliegt dem Landeshauptmann.

**Frage 11:**

Der Fleischuntersuchungstierarzt und der Amtstierarzt hat die entsprechenden Kontrollen durchzuführen. Protokolle hierüber liegen bei den Untersuchungsorganen auf. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unter Setzung einer Behebungsfrist dem Betrieb zur Kenntnis zu bringen.

**Fragen 12 bis 14:**

Ich habe die Landeshauptmänner dringend ersucht, für die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen Sorge zu tragen. Die genauen Bestimmungen hinsichtlich Einrichtungen, Gerätschaften, Ausbildung und Durchführung finden sich in den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen der EU, welche in den Landestierschutzgesetzen in nationales Recht zu übernehmen sind.

**Frage 15:**

Die von Ihnen genannten Zahlen sind unvollständig. Die Lebendtieruntersuchung ist in den angegebenen Zeiten nicht eingeschlossen.

**Frage 16:**

Die genannten Bestimmungen setzen die EU-weit geltende Geflügelfleisch-Hygienerichtlinie um und beinhalten im wesentlichen die Hygienevorschriften bei der Fleischproduktion. Tierhaltungsformen bzw. Tierschutzbestimmungen sind darin nicht geregelt. Diese Angelegenheiten sind im Wirkungsbereich der Bundesländer und liegen daher leider nicht in meinem Kompetenzbereich.

**Frage 17:**

Eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich des Untersuchungspersonals in Bezug auf dessen Ausbildung ist derzeit nicht beabsichtigt. Die hochqualifizierten Tierärzte sollen nicht durch Fleischuntersuchungstechniker ersetzt werden.